

Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen, Verstärkern und Tonbändern im öffentlichen Raum für touristischen Führungen

Bei der Verwendung von Hilfsmitteln zur Durchführung von touristischen Führungen ist darauf zu achten, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Das kann nur dann der Fall sein, wenn der durch die Hilfsmittel verursachte Lärmpegel 60 dbA in keinem Fall überschreitet. Aus diesem Grund ist der Einsatz elektroakustischer Anlagen (Lautsprecher, Megaphone, Verstärker und Tonbänder) verboten, da davon auszugehen ist, dass damit der Lärmgrenzwert überschritten wird.

Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung der genannten Hilfsmittel von den Bediensteten der Sicherheitsbehörden unterbunden wird. Gleichzeitig kann die Nutzung zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) führen und mit einer Geldbuße geahndet werden.

In Extremfällen und bei wiederholten Auffälligkeiten können die genannten elektroakustischen Anlagen sichergestellt (§§ 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - HSOG) und gegen die Verwendenden Platzverweise ausgesprochen und im Weigerungsfall auch zwangsweise durchgesetzt werden (§ 31 HSOG).

Durch diese ordnungsrechtlich notwendigen Maßnahmen erhält jede, ansonsten noch so schöne touristische Führung einen für alle Beteiligten störenden Einfluss. Es liegt auch im Interesse der Sicherheitsbehörden, dass die touristischen Führungen für die Teilnehmenden ein voller Erfolg wird und die Vorzüge unserer Stadt angemessen präsentiert werden. Aus diesem Grund ist es auch unser Ziel, wenn ein Einschreiten der Sicherheitskräfte erst gar nicht erforderlich wird.

Die Verwendung von Megaphonen im öffentlichen Raum ist lediglich bei Kundgebungen / Demonstrationen nach dem Versammlungsgesetz gestattet.